

# RS Vwgh 1998/10/8 97/15/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §177;

### Rechtssatz

Einer Stellungnahme bzw einem Gutachten, aus dem nicht erkennbar ist, wie die dem Befund zugrundegelegten Tatsachen beschafft wurden, hat die Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung kein Gewicht beizumessen (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, § 177 Tz 1).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997150048.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

05.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)